C/2026/2594

5.5.2026

(Sache M.12289 – IFM INVESTORS / ATLAS ARTERIA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2594)

1. Am 27. April 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— IFM Investors Pty Ltd („IFM Investors“, Australien),

— Atlas Arteria Limited und Atlas Arteria International Limited („Atlas Arteria“, Australien).

IFM Investors wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Atlas Arteria erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— IFM Investors ist ein weltweit tätiger Anlageverwalter, der letztlich im Eigentum eines Verbunds von fünfzehn gemeinnützigen Pensionsfonds in Australien und eines Rentenversicherers im Vereinigten Königreich steht. In seinem Portfolio ist auch der Verkehrsinfrastrukturbetreiber Aleatica, der in Spanien, Italien, Lateinamerika und dem Vereinigten Königreich tätig ist.

— Atlas Arteria ist ein weltweit tätiger Eigentümer, Betreiber und Entwickler von Mautstraßen mit einem Portfolio von fünf Mautstraßenunternehmen in Frankreich, Deutschland und den Vereinigten Staaten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12289 – IFM INVESTORS / ATLAS ARTERIA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.